



Zur vorliegenden Fassung

Die Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission der Diakonie Deutschland (ARK.DD) zu den nicht-ärztlichen Mitarbeitenden, den (Berufs-)Praktikanten und Auszubildenden nach den Anlagen 1 und 10ff AVR.DD werden erst mit der Veröffentlichung in der maßgeblichen Form wirksam. Die Beschlusstexte sind in kursiver Schriftart gekennzeichnet. Wir bitten um Verständnis, dass wir trotz sorgfältiger Überarbeitung und Unterstützung des VdDD daher keine Gewähr übernehmen können.

Stand: 10.07.2025

Inhaltsverzeichnis

S. 2	I.	Lineare Erhöhungen für Mitarbeitende nach Anlage 1
S. 3	II.	Erhöhung der Ausbildungs- und Praktikantentgelte
S. 5	III.	Pflege- und Betreuungszulage
S. 5	IV.	Zulage Praxisanleitung
S. 7	V.	Zulagen nach § 14 Abs. 2 Buchstabe h) („Fachkraftzulage“)
S. 9	VI.	Schicht- und Wechselschichtzulage
S. 10	VII.	Vitaltag für Mitarbeitende mit mind. 10 Jahren Beschäftigungszeit
S. 11	VIII.	Beratungsstellen
S. 12	IX.	Regelung zu weiteren Beschlussvorlagen und Beschlüssen

I. Lineare Erhöhungen für Mitarbeitende nach Anlage 1

Zum 1. September 2026 werden die Tabellenwerte der Anlagen 2 und 5 um 3,0 v.H. erhöht. Die Tabellenwerte der Entgeltgruppe 1 werden abweichend davon zu demselben Zeitpunkt gesondert gesteigert (Basisstufe 2.501,19 Euro / Erste Erfahrungsstufe 2.577,49 Euro).

Die abgeleiteten Tabellen werden nach der Abstimmung gesondert veröffentlicht. Die heute bekannten Mindestlöhne sind abgedeckt; die Erhöhung des Pflegemindestlohns ab dem 01.07.2026 ist noch nicht bekannt.

Beschlusstext:

I. Lineare Erhöhungen für Mitarbeitende nach Anlage 1

1. Die Tabellenentgelte der Anlagen 2 und 5 werden zum 1. September 2026 um 3 v. H. erhöht.
2. Abweichend von Nr. 1 lauten die Tabellenwerte der Anlage 2 für die Entgeltgruppe 1 2.501,19 € (Basisstufe) und 2.577,49 € (Erfahrungsstufe 1).
3. Die sich aus den Erhöhungen ergebenden neuen Werte werden mit Rundschreiben veröffentlicht. Dies gilt auch für die Werte der Anlage 9 bzw. der Anlage 7a.

Inkrafttreten am 1. September 2026



II. Erhöhung der Ausbildungs- und Praktikantenentgelte

Die Ausbildungsentgelte der Anerkennungspraktikanten bzw. -praktikantinnen in Anlage 10a I. steigen ebenfalls um 3 v.H. (mit Ausnahme des Kinderzuschlags).

Davon abweichend wurden die Vergütungen der Auszubildenden neu gefasst:

- Ausbildungen nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) sowie betrieblich-schulische Ausbildungen an Krankenhäusern (Anlage 10a II.):
- Ausbildungen bzw. Studium zur Pflegefachkraft (Anlage 10a III. / Anhang zu Anlage 10/III):
- Helferausbildung Pflege (Anlage 10 III.)

Die gerundeten Werte wurden auf dem Hintergrund der Gewinnung von Auszubildenden festgelegt. Die Auszubildenden profitieren auch anteilig von den Erhöhungen der Schicht- und Wechselschichtzulage. Dies gilt auch für die zum 01.08.2025 beschlossene erste Erhöhung und Neufassung der Voraussetzungen (Bisher 13 und 18 Stunden Zeitspanne, künftig ab 13 Stunden).

Die neuen Werte sind in der Anlage (Folgeseite) bereits enthalten. Die weitergehende Stundenentgelte und prozentualen Zuschläge sind im Tabellenanhang abgebildet.

Beschlusstext:

II. Erhöhung der Ausbildungs- und Praktikantenentgelte

1. Die monatlichen Ausbildungsentgelte gemäß Anlage 10a werden zum 1. September 2026 wie folgt neu gefasst:

I. Für die Berufe	Entgelt	Kinderzuschlag
der Sozialarbeiterin, des Sozialarbeiters	2.373,31 €	71,36 €
der Sozialpädagogin, des Sozialpädagogen	2.373,31€	71,36 €
der Heilpädagogin, des Heilpädagogen	2.373,31€	71,36 €
der pharm.-techn. Assistentin, des pharm.-techn. Assistenten	2.048,79 €	68,00 €
der Altenpflegerin, des Altenpflegers	2.048,79 €	68,00 €
der Erzieherin, des Erziehers	2.048,79 €	68,00 €
der Heilerziehungspflegerin, des Heilerziehungspflegers	2.048,79 €	68,00 €
der Kinderpflegerin, des Kinderpflegers	1.966,54 €	68,00 €
der Haus- und Familienpflegerin, des Haus- und Familienpflegers	1.966,54 €	68,00 €
der Rettungsassistentin, des Rettungsassistenten	1.966,54 €	68,00 €
der Masseurin und med. Bademeisterin, des Masseurs und med. Bademeisters	1.966,54 €	68,00 €

II. Auszubildende

Das Ausbildungsentgelt beträgt:

im ersten Ausbildungsjahr	1.350,00 €
im zweiten Ausbildungsjahr	1.400,00 €
im dritten Ausbildungsjahr	1.450,00 €
im vierten Ausbildungsjahr	1.500,00 €

III. im Pflegedienst

Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflege,
Kinderkrankenpflege, Entbindungspflege und Altenpflege:

im ersten Ausbildungsjahr	1.500,00 €
im zweiten Ausbildungsjahr	1.575,00 €
im dritten Ausbildungsjahr	1.650,00 €

Schülerinnen und Schüler in der Kranken-
pflegehilfe und in der Altenpflegehilfe

	1.425,00 €
--	------------

2. Die Ausbildungsentgelte im Anhang der Anlage 10/III werden zum 1. September 2026 wie folgt neu gefasst:

im ersten Ausbildungsjahr	1.500,00 €
im zweiten Ausbildungsjahr	1.575,00 €
im dritten Ausbildungsjahr	1.650,00 €

Inkrafttreten am 1. September 2026



III. Pflege- und Betreuungszulage

Die Pflege- und Betreuungszulage nach § 14 2 Buchstabe c) erhalten Mitarbeitende der EG 3 und EG 4 nach einer Beschäftigungszeit von 96 Monaten; Mitarbeitende mit Einstellung vor dem 1. Oktober 2012 erhalten die Zulage in gleicher Höhe.

Die Höhe der Zulage beträgt ab dem 1. Juli 2026 100 € anstelle der bisherigen Höhe von 80 €.

Beschlusstext

III. Pflege- und Betreuungszulage

In § 14 Absatz 2 Buchstabe c) wird der Wert „80“ durch den Wert „100“ ersetzt.

Inkrafttreten zum 1. Juli 2026

IV. Zulage Praxisanleitung

Die bisherige Zulage für die Praxisanleitung wird zum Inkrafttreten am 01.07.2026 in vier Punkten geändert:

- a) Die **Zulagenhöhe** für die Praxisanleitung beträgt künftig 200 € anstelle der bisherigen hälftigen Differenz zur nächsthöheren Entgeltgruppe.
- b) Sie gilt weiterhin für die Praxisanleitung für Pflegeberufe-Ausbildungen und zusätzlich künftig zusätzlich auch für die Praxisanleitung in der Notfallsanitäterinnen/**Notfallsanitäter-Ausbildung**.
- c) Die **Voraussetzungen** sind praxisfreundlicher gestaltet. Den Anspruch auf die Zulage haben Mitarbeitende nun sowohl in der EG 7 als auch in der EG 8, denen die Aufgabe der Praxisanleitung ausdrücklich ständig übertragen ist. Damit entfällt die bisherige Anspruchsvoraussetzung der gemessen an der regelmäßigen Arbeitszeit zeitlich überwiegenden Ausübung der Praxisanleitung.
- d) Weitere Veränderungen ergeben sich nur in der **redaktionellen Bezugnahme** bei Anrechnungen, wenn mehrere Zulagen nach § 14 zusammentreffen. Die Veränderung wurde durch die klarere Strukturierung der Zulagenregelung sinnvoll.



Beschlusstext:

IV. Zulage Praxisanleitung

1. § 14 Absatz 2 Buchstabe e) wird wie folgt neu gefasst:

„in der Entgeltgruppe 7 oder 8 die bzw. der aufgrund ausdrücklicher Übertragung ständig Tätigkeiten in der Praxisanleitung

- *gemäß § 4 Abs. 3 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (PflAPrV) oder*
- *gemäß § 3 Abs. 1 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter (NotSan-APrV)*

ausübt, eine monatliche Zulage in Höhe von 200 Euro. Für Tätigkeiten nach Buchstabe e) bisher auf der Grundlage von einzelvertraglichen Vereinbarungen gezahlte Zulagen werden auf die Zulage nach Buchstabe e) angerechnet. Beim Zusammentreffen der Zulagen nach Buchstabe e) und Buchstabe f) wird nur die höchste Zulage gezahlt.“

2. § 14 Absatz 2 Buchstabe f) wird wie folgt neu gefasst:

„in der Entgeltgruppe 7 mit ausdrücklich übertragenen Tätigkeiten, für die eine Fachweiterbildung in Palliative Care (vgl. § 37b und § 39a SGB V) oder Wundmanagement von mindestens 160 Zeitstunden erforderlich ist, eine monatliche Zulage in Höhe von 50 % der Differenz zur Entgeltgruppe 8 in der individuellen Stufe, soweit diese Tätigkeiten mehr als die Hälfte ihrer regelmäßigen Arbeitszeit ausmachen. Beim Zusammentreffen mehrerer angegebener Sachverhalte wird die Zulage nur einmal gezahlt. Für Tätigkeiten nach Buchstaben f) bisher auf der Grundlage von einzelvertraglichen Vereinbarungen gezahlte Zulagen werden auf die Zulage nach Buchstabe f) angerechnet. Beim Zusammentreffen der Zulagen nach Buchstabe e) und Buchstabe f) wird nur die höhere Zulage gezahlt.“

3. In § 14 Absatz 2 wird der bisherige Buchstabe f) zu Buchstabe g) und der bisherige Buchstabe g) zu Buchstabe h).

4. In § 14 Absatz 2 Buchstabe g) neu werden die bisherigen Worte „Buchstabe f)“ durch „Buchstabe g)“ ersetzt.

Inkrafttreten: 1. Juli 2026

V. Zulagen nach § 14 Abs. 2 Buchstabe h) („Fachkraftzulage“)

Die Fachkraftzulage war bisher schon verschiedenen Mitarbeitenden-Gruppen in der EG 7 und EG 8 zugeordnet, diese bleiben auch erhalten. Durch die neue Gliederung im § 14 ist die fälschlicherweise immer noch häufig als „Fachkraftzulage“ bezeichnete Zulage nun nicht mehr eine Zulage nach § 14 Abs. 2 Buchst. g, sondern ab dem 01.07.2026 nunmehr die „14-2-h-Zulage“.

Neu hingegen ist die Gewährung der Zulage von 100 € für drei weitere Tätigkeiten:

- in der Pflege und in der Betreuung im Bereich Wohnen in stationären Einrichtungen der **Jugendhilfe** in der EG 7 und EG 8;
- in der palliativen Pflege oder palliativmedizinischen Versorgung in **Hospizen** gemäß § 39a Abs. 1 SGB V in der EG 7 und EG 8;
- als **Gruppenleiterin bzw. Gruppenleiter in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderungen (WfbM) im Bundesland Nordrhein-Westfalen**, soweit diese Tätigkeiten überwiegend in speziellen für Menschen mit Behinderungen nach Hilfebedarfsgruppe 3 (gemäß Rahmenvertrag für Nordrhein-Westfalen nach § 131 SGB IX, Stand 23.07.2019) eingerichteten Gruppen wahrgenommen werden (in der EG 7).

Die neuen Gruppen sind aufgrund von Hinweisen aus der Praxis aufgenommen worden. Mit der auf Gruppenleitungen in WfbM im Bundesland Nordrhein-Westfalen beschränkten Zulage wird eine Gleichstellung mit Mitarbeitenden in anderen Bundesländern erreicht, die diese Aufgabe in den Tagesbetreuungen in Wohneinrichtungen der Eingliederungshilfe übernehmen und bereits die Fachkraftzulage erhalten.

Weitere Veränderungen ergeben sich erneut aus der redaktionellen Überarbeitung der Gliederung und Bezugnahmen für Anrechnungen.

Beschlusstext:

V. Zulagen nach § 14 Abs. 2 Buchstabe h) („Fachkraftzulage“)

§ 14 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe h) wird zum 1. Juli 2026 wie folgt neu gefasst:

„h) in der

1. Entgeltgruppe 7 A Nr. 1a oder 8 A Nr. 1a mit ausdrücklich übertragenen

- a. Tätigkeiten in der Pflege in Krankenhäusern gemäß § 107 Abs. 1 SGB V in der unmittelbaren pflegerischen Patientenversorgung auf bettenführenden Stationen in Krankenhäusern gemäß § 17b Abs. 4 Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG) i. V. m. § 6a Krankenhausentgeltgesetz (KHEntgG) oder*



- b. *Tätigkeiten in der Pflege in Einrichtungen der Altenpflege oder*
 - c. *Tätigkeiten in der Pflege und in der Betreuung im Bereich Wohnen in stationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe oder Jugendhilfe oder*
 - d. *Tätigkeiten in der palliativen Pflege oder palliativmedizinischen Versorgung in Hospizen gemäß § 39a Abs. 1 SGB V oder*
2. *Entgeltgruppe 7 A Nr. 1b mit ausdrücklich übertragenen Tätigkeiten als Gruppenleiterin bzw. Gruppenleiter in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderungen (WfbM) im Bundesland Nordrhein-Westfalen, soweit diese Tätigkeiten überwiegend in speziellen für Menschen mit Behinderungen nach Hilfebedarfsgruppe 3 (gemäß Rahmenvertrag für Nordrhein-Westfalen nach § 131 SGB IX, Stand 23.07.2019) eingerichteten Gruppen wahrgenommen werden,*

eine monatliche Zulage in Höhe von 100 Euro. ²Die Zulage erhalten auch Mitarbeitende der Anlage 1 Entgeltgruppe 8 B Nr. 1a, soweit ihnen zusätzlich zu den in Satz 1 unter Ziffer 1 genannten Tätigkeiten entsprechende Leitungsaufgaben übertragen worden sind. ³Auf Basis einzelvertraglicher Vereinbarungen gezahlte Zulagen für die in Satz 1 und Satz 2 genannten Tätigkeiten werden auf die Zulagen nach Buchstabe h) angerechnet. ⁴Die Zulage nach Ziffer 1 Buchstabe d) für Tätigkeiten in der palliativen Pflege oder palliativmedizinischen Versorgung wird nicht zusätzlich zu einer Zulage für Tätigkeiten mit einer erforderlichen Fachweiterbildung in Palliative Care nach Absatz 2 Buchstabe f) gezahlt.

Inkrafttreten zum: 1. Juli 2026

VI. Schicht- und Wechselschichtzulage

Die neuen Beschlüsse zur Schicht- und Wechselschicht bauen auf der zuletzt beschlossenen Regelung auf, wonach für die Schichtzulage die Voraussetzungen der Zeitspanne mit 13 Stunden vereinheitlicht wurden.

Der aktuelle Beschluss enthält weitere Erhöhungsschritte:

- Zum 1. September 2026 steigt die Schichtzulage auf 80 Euro und die Wechselschichtzulage auf 200 Euro.
- Zum 1. Juli 2027 steigt die Schichtzulage auf 100 Euro und die Wechselschichtzulage auf 250 Euro.

Weitere Veränderungen z.B. zu den Voraussetzungen ergeben sich nicht.

Beschlusstext

VI. Schicht- und Wechselschichtzulage

1. *Zum 1. September 2026 wird § 20 wie folgt geändert:*

- In § 20 Absatz 1 wird der Wert „150“ durch den Wert „200“ ersetzt.*
- In § 20 Absatz 3 wird der Wert „60“ durch den Wert „80“ ersetzt.*

Inkrafttreten zum 1. September 2026

2. *Zum 1. Juli 2027 wird § 20 wie folgt geändert:*

- In § 20 Absatz 1 wird der Wert „200“ durch den Wert „250“ ersetzt.*
- In § 20 Absatz 3 wird der Wert „80“ durch den Wert „100“ ersetzt.*

Inkrafttreten zum 1. Juli 2027

VII. Valtag für Mitarbeitende mit mindestens 10 Jahren Beschäftigungszeit

Der arbeitsfreie Tag im Sinne einer „Treueprämie“ wird weiter den Mitarbeitenden mit einer Beschäftigungszeit von 10 Jahren gewährt. Zum Valtag nach Anlage 6 gibt es drei Veränderungen:

- Die Regelung endet nicht zum Ablauf des Jahres 2025, sondern gilt auch für die Jahre 2026 und 2027.
- Für den Fall, dass der Valtag nicht genommen wird, wird er ausgezahlt. Der Valtag ist kein Urlaubstag nach den Urlaubsregelungen, sondern hat mit Anlage 6 eine eigene Grundlage als Bindungsinstrument („Treueprämie“). Von daher ist für eine einfache und plausible Berechnung für den Auszahlungsfall die Bezugnahme auf das Urlaubsgeld erfolgt.
- Die weiteren Veränderungen sind redaktioneller Natur, da der Valtag nicht mehr auf ein einziges Kalenderjahr bezogen ist; die Regelung tritt zum 31.12.2027 außer Kraft.

Beschlusstext:

VII. Valtag für Mitarbeitende mit mindestens 10 Jahren Beschäftigungszeit

Anlage 6 wird zum 1. Januar 2026 wie folgt gefasst:

„¹Mitarbeitende, die nach Anlage 1 eingruppiert sind, und deren Beschäftigungszeit (§ 11a) im laufenden Kalenderjahr zehn Jahre beträgt bzw. die bis Ablauf des laufenden Kalenderjahres eine Beschäftigungszeit (§ 11a) von 10 Jahren erreichen, erhalten in diesem Kalenderjahr – ab Erreichen dieser Beschäftigungszeit – unabhängig von der Anzahl der Arbeitstage in der Woche einen zusätzlichen arbeitsfreien Tag (Valtag). ²Soweit der Valtag im Kalenderjahr nicht genommen werden konnte, ist er wie ein Urlaubstag abzugelten. ³Im Übrigen richten sich die Regelungen für den Valtag nach den Bestimmungen für den Erholungsurlaub. ⁴§ 25a Abs. 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.“

Inkrafttreten zum 1. Januar 2026

Außerkräfttreten mit Ablauf des 31. Dezember 2027



VIII. Beratungsstellen

Für die in Beratungsstellen beschäftigten Mitarbeitenden kann ab 1. Juli 2026 vereinbart werden, dass der Dienstvertrag sich hinsichtlich der Eingruppierung und der in § 14 geregelten Vergütungsbestandteile nach Maßgabe der in den förderrechtlichen Bestimmungen zu Grunde gelegten tariflichen Regelungen im öffentlichen Dienst richten sollen.

Eine entsprechende Regelung in den AVR.DD besteht schon für Schulen, die unter die Regelung der Sätze 1 und 2 der Vorbemerkungen zu den Anmerkungen der Anlage 1 fallen.

Aufgrund der eher schlechten Refinanzierung von Beratungsdiensten – sehr häufig durch kommunale und Kreisgebiets-Zuschüsse – und der häufigen Auflage zur Anwendung der öffentlichen Tarife wird diese Regelung nun ausdrücklich eröffnet.

Beschlusstext:

VIII. Beratungsstellen

In § 1b wird ein neuer Absatz 3 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Für die in Beratungsstellen beschäftigten Mitarbeitenden kann alternativ der Dienstvertrag entsprechend der Sätze 1 und 2 der Vorbemerkungen zu den Anmerkungen der Anlage 1 abgeschlossen werden.“

Inkrafttreten zum 1. Juli 2026

IX. Regelung zu weiteren Beschlussvorlagen und Beschlüssen

Diese Regelungen beschreiben die Antragsfriedenspflicht beider Seiten. Diese gelten für die Regelungsgegenstände I bis VIII des Beschlusses. Wegen des Wechsels der Amtsperiode – wohl zum Jahresbeginn 2027 – in zumindest wohl teilweise neuer Konstellation sollen erneut möglichst frühzeitig Verhandlungen aufgenommen werden.

Auch an dieser Stelle ist festzuhalten, dass der am 9.7. erfolgte Beschluss nicht die ärztlichen Mitarbeitenden nach Anlage 8a AVR.DD erfasst, da die Verhandlungen im Sommer 2025 erfolgen. Für die Anlage 8a gilt weiterhin die Regelung zur Antragsfriedenspflicht hinsichtlich der Entgelte bis 3.12.2025 und der Mantelregelungen bis 31.10.2025.

Beschlusstext

IX. Regelung zu weiteren Beschlussvorlagen und Beschlüssen

- 1. Beide Seiten verzichten darauf, zu Anträgen zum Beschluss von Arbeitsrechtsregelungen zu den unter I. bis VIII. genannten Punkten, die vor dem 31. Oktober 2027 wirksam werden sollen, den Schlichtungsausschuss anzurufen, auch wenn diese Anträge zuvor in der ARK.DD nicht die erforderliche Mehrheit gefunden hatten.*
 - 2. Der Antrag 2/2025 (Dienstgeberantrag Entgeltentwicklung 2026 Anlagen 1 e. a.) ist mit der Beschlussfassung erledigt.*
 - 3. Die Beteiligten wirken darauf hin, dass in der neuen Amtsperiode der ARK.DD spätestens im Mai 2027 die Verhandlungen zur Anpassung der Arbeitsbedingungen aufgenommen werden.*
-